

# Nachhaltige Beschaffung

Aspekte zur Anforderungsanalyse und Vergabe  
Für die Kompetenzstelle Nachhaltiges Bauen (KNBB)  
11. Juli 2024

**LANGE & PARTNER**

Rechtsanwälte • Fachanwälte  
für Bau- und Architektenrecht  
für Vergaberecht



# Agenda

01

Nachhaltige Beschaffung – Hintergrund und Handlungsnotwendigkeit

02

Relevante Rechtsgrundlagen

03

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten auf verschiedenen Ebenen im Beschaffungsprozess

04

Praktische Beispiele für die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten

**01**

# **Nachhaltige Beschaffung – Hintergrund und Handlungsnotwendigkeit**



# Nachhaltige Beschaffung – Was ist das?

Woran denken Sie, wenn sie „nachhaltige Beschaffung“ hören?

# Nachhaltige Beschaffung – Was ist das?

*Nachhaltige Beschaffung ist eine Beschaffung, die die bestmöglichen Auswirkungen auf Umwelt, Gesellschaft und Wirtschaft über den gesamten Lebenszyklus hat.*  
**ISO 20400:2017**

*Nachhaltige Beschaffung ist ein Prozess, Produkte und Dienstleistungen zu beschaffen, die von der Herstellung bis zur Entsorgung, unter Berücksichtigung sozialer, ökologischer und ökonomischer Aspekte, geringere Folgen für die Umwelt haben.*  
**„Nachhaltig handeln – Baden Württemberg“**

*Umweltorientierte Beschaffung ist ein Prozess, in dessen Rahmen die staatlichen Stellen versuchen, Güter, Dienstleistungen [...] zu beschaffen, die während ihrer gesamten Lebensdauer geringere Folgen für die Umwelt haben als vergleichbare Produkte mit der gleichen Hauptfunktion.*  
**Mitteilung KOM(2008) 400 endg., S. 4**

# Nachhaltige Beschaffung – Was ist das?

## ÖKOLOGISCH



- Klimaschutz / CO<sub>2</sub> -Reduktion
- Förderung der Kreislaufwirtschaft
- Ressourcenschonung und Einsatz erneuerbarer Ressourcen
- Energieeffizienz
- Abfallvermeidung
- Förderung der Biodiversität
- Tierschutz / Tierwohl
- Vermeidung von Lebensmittelabfällen
- Maßvolle Flächennutzung
- Lärmschutz
- ...

## SOZIAL



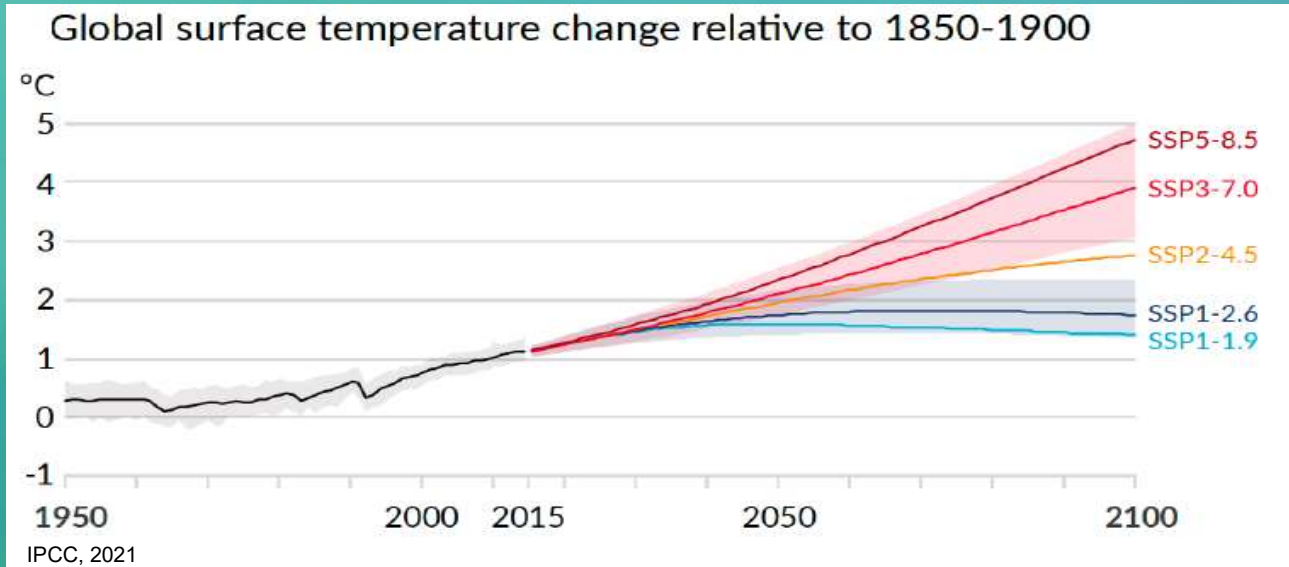
- Gesundheitsschutz
- Arbeitssicherheit
- Einhaltung von Hygienestandards
- Gerechte Entlohnung
- Einhaltung Kollektivvertrag
- Angemessene Arbeitsstunden
- Förderung der Diversität
- Anti-Diskriminierungsmaßnahmen
- Verhinderung von Zwangsarbeit
- Verhinderung von Kinderarbeit
- ...

## ÖKONOMISCH

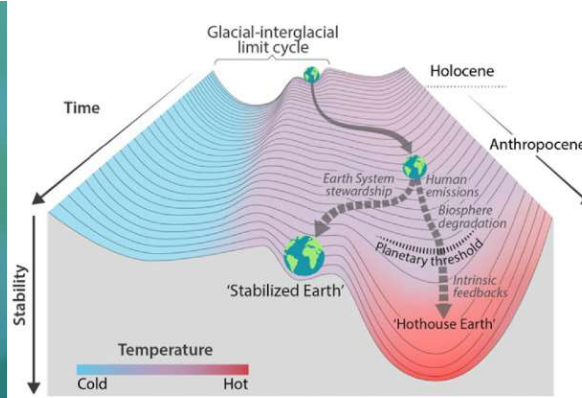


- Qualitätssicherung
- Transparenz
- Informationssicherung
- Regionale Lieferung
- Förderung der Innovation
- Korruptionsprävention
- Kartellprävention
- Verhinderung von Dumping-Preisen
- Fairer Wettbewerb
- Unterbindung Geldwäsche
- ...

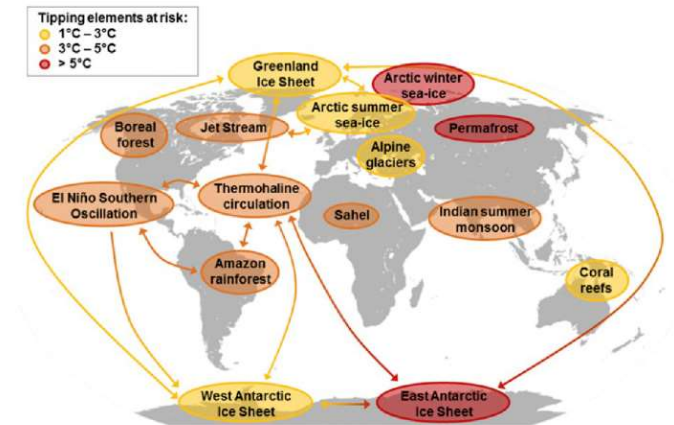
# Handlungsnotwendigkeit



Klimawandel – Was die Wissenschaft wirklich weiß (... und was nicht), WDR Doku  
<https://www.youtube.com/watch?v=oJ1zm65u-ck>



Steffen et al. 2018 PNAS



# Handlungsnotwendigkeit



Nach dem Einsturz der Textilfabrik Rana Plaza in Bangladesch suchen Menschen in den Trümmern nach Opfern und Überlebenden. (© picture-alliance/AP), [www.bpb.de](http://www.bpb.de)



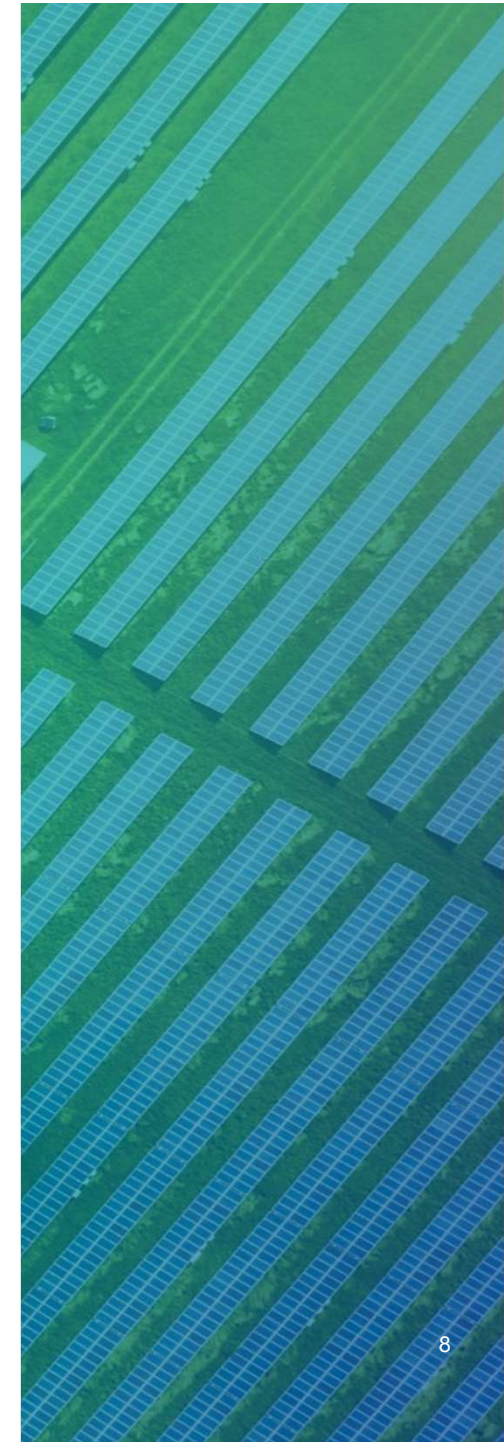
Der zehnjährige Shekh Zahid aus Malda in Westbengalen verdient 150 Rupien, etwa 1,70 Euro, am Tag, indem er verwertbares Material auf einer Mülldeponie sammelt. (© picture-alliance/dpa, Vijay Pandey), [www.bpb.de](http://www.bpb.de)



Flutkatastrophen nehmen in Folge des Klimawandels zu. Menschen auf einer überfluteten Straße in Bangladesch, [www.bpb.de](http://www.bpb.de)



Soja, Palmöl, Papier, Holzkohle: Wälder werden für den Export in die EU zerstört (© Luoman/istockohoto.com), [www.regenwald.org](http://www.regenwald.org)





# Wirkmacht der öffentlichen Hand

*„Die öffentliche Beschaffung hat deutschlandweit mit einem Volumen von rund **500 Milliarden Euro** einen großen Anteil am Erwerb von Produkten und Dienstleistungen. [...] Die öffentliche Hand hat bei der Beschaffung eine **Vorbildfunktion** gegenüber Verbraucherinnen und Verbrauchern. Gleichzeitig kann die öffentliche Beschaffung eine **große Auswirkung** auf den Markt für **umweltfreundliche Produkte** und damit für **Innovation** haben.“*

<https://www.bmu.de/themen/nachhaltigkeit-digitalisierung/konsum-und-produkte/umweltfreundliche-beschaffung>

# Nachhaltige Beschaffung muss nicht zu höheren Kosten führen

## Studie zur Umwelt- und Kostenentlastung einer umweltverträglichen Beschaffung gegenüber einer konventionellen Beschaffung:

- Untersuchung von **15 Produktgruppen und Dienstleistungen**, die bei der öffentlichen Hand häufig und in größeren Mengen beschafft werden.
- Die 15 Beschaffungsgüter kommen aus den Bereichen **Bürogeräte, Verbrauchsmaterialien, Beleuchtung, Gebäude, Verkehr und Abfallentsorgung**.
- Bei **10 von 15 Produktgruppen** war die **umweltverträglichere Beschaffungsvariante** in ihren Lebenszykluskosten **günstiger** als die konventionelle Variante.
- Berechnete **Kostenentlastung** der Berliner Landeshaushalte in Summe **EUR 38 Mio. pro Jahr**.
- **Senkung der Treibhausgasemissionen um rund 47 %** bezogen auf die untersuchten Produkte und Dienstleistungen im Land Berlin gegenüber der konventionellen Beschaffung.

Ergebnisse der Studie abrufbar unter <https://www.berlin.de/nachhaltige-beschaffung/studien/klima-entlasten-und-kosten-sparen/>



# Nachhaltige Beschaffung – Appell des Bundesrechnungshofs

*Bei fast jeder zweiten finanzwirksamen Entscheidung der Bundesverwaltung werden **Nachhaltigkeitsaspekte nicht oder nicht angemessen berücksichtigt**. [...] Nachhaltigkeitsaspekte – das sind die sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Wirkungen einer Maßnahme – werden vielfach **bewusst vernachlässigt oder nicht angemessen berücksichtigt**. Der Bundesrechnungshof erwartet, dass das Bundeskanzleramt [...] darauf hinwirkt, dass die Ressorts Nachhaltigkeitsaspekte durchgängig bei ihren Entscheidungen und in ihrem Handeln berücksichtigen.*

Bundesrechnungshof, Bemerkungen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes, 2021

*Die Behörden und Einrichtungen waren **nach dem Maßnahmenprogramm 2015 zu einer umfassenden Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten verpflichtet**. Die **Beschäftigten der Vergabestellen** berücksichtigten bei Vergaben jedoch teilweise **keine Nachhaltigkeitskriterien**. Auch waren sie weder bestrebt, bei jeder Beschaffung möglichst viele Nachhaltigkeitsaspekte einzubeziehen, noch berieten sie die Bedarfsträger [...]. Der Bundesrechnungshof empfiehlt deshalb, die Beschaffungsstellen darauf hinzuweisen, dass **nachhaltige Beschaffung das gemeinsame Ziel der jeweils zuständigen Beschaffungsstelle sowie der beteiligten Bedarfsträger ist**. Die Behörden und Einrichtungen müssen nicht nur prüfen, ob Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt werden können, sondern auch, ob **zusätzlichen Kriterien, die über die zwingend vorgeschriebenen oder von den Bedarfsträgern benannten Kriterien hinausgehen**, einbezogen werden können.*

Bundesrechnungshof, Bericht nach § 88 Abs. 2 BHO an die Bundesregierung über die Prüfung der Nachhaltigen Vergaben in der Bundesverwaltung, 2022

# Strategie für eine nachhaltige Beschaffung

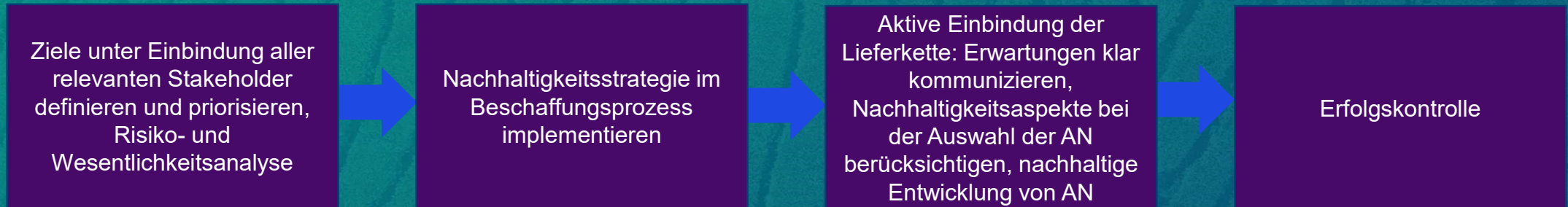


©Bundesregierung

**Unterziel 12.7**

**In der öffentlichen Beschaffung nachhaltige Verfahren fördern, im Einklang mit den nationalen Politiken und Prioritäten**

The box features a light orange background with three faint icons: a classical building with a dome, a document with lines of text, and a circular arrow symbol representing a cycle or process.



Angelehnt an Leitfaden Nachhaltige Beschaffung BME, 2. Auflage

# 02 Relevante Rechtsgrundlagen



# Überblick

Vergaberechtliche  
Regelungen, § 97 III  
GWB; §§ 58, 59, 67  
VgV; § 43 UVgO; §§ 8c  
EU, 16d (EU) VOB/A

Art. 20a GG,  
Klimabeschluss BVerfG  
(v. 24.03.2021)

§ 13 Bundes-  
Klimaschutzgesetz

Allgemeine  
Verwaltungsvorschrift  
zur Beschaffung  
klimafreundlicher  
Leistungen (AVV Klima)

Maßnahmenprogramm  
Nachhaltigkeit der  
Bundesregierung

§ 45  
Kreislaufwirtschafts-  
gesetz (KrWG)

Saubere-Fahrzeuge-  
Beschaffungs-Gesetz  
(SaubFahrzeugBeschG)

Lieferkettensorgfalts-  
pflichtengesetz (LkSG)

Landesvergabegesetze,  
Erlasse, Rundschreiben,  
etc.

Gebäudeenergiegesetz  
(GEG)

...

# 03 Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten auf verschiedenen Ebenen im Beschaffungsprozess



# Vorgehen für die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten

- Bedarfsermittlung: Was will ich eigentlich?
- Welche gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten?
- Welche umweltbezogenen / sozialen Risiken sind relevant für das Produkt / die Branche?
- Welche Nachhaltigkeitsziele sollen verfolgt werden?
- Welche Nachhaltigkeitsaspekte kommen konkret in Betracht?
- Welche Quellen / Hilfsmittel können genutzt werden?
- Ist eine Markterkundung sinnvoll?
- Auf welcher Ebene im Vergabeverfahren sollten die Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt werden?
- Wie sollen die Nachhaltigkeitsaspekte durch die Bieter nachgewiesen werden? Können geeignete Gütezeichen / Zertifizierungen / Siegel genutzt werden? Welche alternativen Nachweismöglichkeiten kommen in Betracht?
- Wie kann die Erfüllung der Nachhaltigkeitsaspekte vertraglich abgesichert werden?



# Mögliche Ebenen für die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten

**Anforderungen in der Leistungsbeschreibung**

**Eignungsanforderungen**

**Zuschlagskriterien**

**Ausführungsbedingungen**

# Mögliche Ebenen für die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten

## Anforderungen in der Leistungsbeschreibung (§ 121 GWB, §§ 7ff. EU VOB/A, §§ 7ff. VOB/A)

- Festlegung, über welche **Eigenschaften** der Leistungsgegenstand verfügen muss.
- Leistungsbeschreibung muss **eindeutig und erschöpfend** sein.
- AG verfügt über weites **Leistungsbestimmungsrecht**.
- Grundsatz der **Produktneutralität** zu beachten.
- Leistungsanforderungen dürfen ausdrücklich auch **soziale und umweltbezogene Aspekte** betreffen.
- Leistungsanforderungen können sich auch auf den **Prozess oder die Methode zur Herstellung oder Erbringung der Leistung** oder auf ein anderes Stadium im **Lebenszyklus** des Auftragsgegenstands inkl. **Produktions- und Lieferkette** beziehen, auch wenn die Faktoren keine materiellen Bestandteile der Leistung sind, sofern die Merkmale in **Verbindung mit dem Auftragsgegenstand** stehen und zu dessen Wert und Beschaffungszielen **verhältnismäßig** sind.
- Zur Beschreibung der Leistung darf (vollständig oder teilweise) auf ein **Gütezeichen** verwiesen werden.
- Beschreibung mittels **funktionaler Leistungsbeschreibung** ist sinnvoll, wenn verschiedene nachhaltige Lösungen am Markt bekannt sind oder erwartet werden.
- **Nachweisführung** mittels Gütezeichen zulässig oder auf andere Weise.

## Eignungsanforderungen, §§ 122ff. GWB, § 16b EU VOB/A, § 16b VOB/A

- Eignungsanforderungen betreffen die **Fähigkeiten des Bieters bzw. des Unternehmens**, um zu **prognostizieren**, ob das Unternehmen aufgrund seiner **personellen, sachlichen und finanziellen Ausstattung** zur **Ausführung des Auftrags in der Lage sein wird**.
- Eignungsanforderungen stellen sicher, dass der öff. Auftrag an einen **fachkundigen und leistungsfähigen** Bieter vergeben wird, für den **kein Ausschlussgrund** vorliegt.
- Eignungsanforderungen müssen **mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung** und zu diesem in einem **angemessenen Verhältnis** stehen.
- Eignungsanforderungen dürfen sich nur auf **Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung, wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit, technische und berufliche Leistungsfähigkeit** und **Ausschlussgründe** beziehen.
- **Abschließender Katalog** der zulässigen **Eignungsnachweise** hinsichtlich technischer und beruflicher Leistungsfähigkeit.

# Mögliche Ebenen für die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten

## Zuschlagskriterien, § 127 GWB, § 16d EU VOB/A, § 16d VOB/A

- Dienen der **Auswahl des wirtschaftlichsten Angebot** (= Angebot mit dem besten **Preis-Leistungs-Verhältnis**).
- Verwendung qualitativer Zuschlagskriterien mindert generell den Preisdruck in der Lieferkette.
- Es können ausdrücklich auch **umweltbezogene oder soziale Zuschlagskriterien** berücksichtigt werden.
- Die Zuschlagskriterien müssen **mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung** stehen. Diese Verbindung ist auch dann anzunehmen, wenn sich ein Zuschlagskriterium auf **Prozesse im Zusammenhang mit der Herstellung, Bereitstellung oder Entsorgung** der Leistung, auf den **Handel** mit der Leistung oder auf ein anderes Stadium im **Lebenszyklus** der Leistung bezieht, auch wenn sich diese Faktoren nicht auf die materiellen Eigenschaften des Auftragsgegenstandes auswirken.
- Zuschlagskriterien müssen so festgelegt und bestimmt sein, dass die Möglichkeit eines **wirksamen Wettbewerbs** gewährleistet wird, der Zuschlag **nicht willkürlich** erteilt werden kann und eine **wirksame Überprüfung**, ob und inwieweit die Angebote die Zuschlagskriterien erfüllen.
- **Nachweisführung** mittels Gütezeichen zulässig oder auf andere Weise.
- In preislicher Hinsicht kann der AG eine Bewertung der **Lebenszykluskosten** wählen.

## Bedingungen an die Auftragsausführung, § 128 GWB, § 61 VgV, § 45 UVgO

- AG kann **über die geltenden rechtlichen Verpflichtungen hinaus** besondere Bedingungen für die Ausführung eines Auftrags (Ausführungsbedingungen) festlegen.
- Ausführungsbedingungen sind **Vertragsbedingungen**, die dem Auftragnehmer **zwingend** zur Beachtung und Einhaltung vorgegeben werden.
- Es findet, anders als bei Zuschlagskriterien **keine Wertung** statt.
- Im Vergabeverfahren kann eine **Verpflichtungserklärung** zur Einhaltung der Ausführungsbedingung gefordert werden.
- Ausführungsbedingungen müssen **mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung** stehen. Diese Verbindung ist auch dann anzunehmen, wenn sich eine Ausführungsbedingung auf **Prozesse im Zusammenhang mit der Herstellung, Bereitstellung oder Entsorgung** der Leistung, auf den **Handel** mit der Leistung oder auf ein anderes Stadium im **Lebenszyklus** der Leistung bezieht, auch wenn sich diese Faktoren nicht auf die materiellen Eigenschaften des Auftragsgegenstandes auswirken.
- Sie können u.a. **umweltbezogene, soziale oder beschäftigungspolitische Belange** umfassen.
- Einer **gesonderten Begründung** des öffentlichen Auftraggebers für die Vorgabe von Auftragsbedingungen **bedarf es nicht**.
- **Nachweisführung** mittels Gütezeichen zulässig oder auf andere Weise.
- **Unzulässig** wäre es, wenn zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe ein Nachweis gefordert würde, dass Bieter die **Bedingungen aktuell** schon erfüllt.

# Rechtliche Grundlage für die Bewertung von Lebenszykluskosten (1/2)

§ 59 Abs. 1 VgV, § 43 Abs. 4 UVgO, § 16b EU VOB/A, § 16b VOB/A

- Der öffentliche Auftraggeber **kann vorgeben**, dass das **Zuschlagskriterium „Kosten“** auf der Grundlage der **Lebenszykluskosten der Leistung** berechnet wird.
- Der öffentliche Auftraggeber **gibt die Methode zur Berechnung** der Lebenszykluskosten und die zur Berechnung vom Unternehmen zu übermittelnden Informationen in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen **an**.
- Die **Methode** zur Berechnung der Kosten, die durch die **externen Effekte der Umweltbelastung** entstehen, muss auf **objektiv nachprüfbar**en und **nichtdiskriminierenden Kriterien** beruhen, für alle interessierten Beteiligten **zugänglich** sein, die erforderlichen **Informationen** müssen Unternehmen mit **angemessenem Aufwand bereitstellen** können.
- **Sofern** eine **Methode** zur Berechnung der Lebenszykluskosten durch einen **Rechtsakt der Europäischen Union** verbindlich vorgeschrieben worden ist, hat der öffentliche Auftraggeber **diese Methode vorzugeben**.

D.h. keine zwingende Bewertung von Lebenszykluskosten nach Vergabevorschriften; beachte aber z.B. § 4 Abs. 4 AVV Klima.

Transparenz

Gleichbehandlung,  
Nichtdiskriminierung,  
Verhältnismäßigkeitsgrundsatz

Bisher nur für Straßenfahrzeuge erfolgt

Berechnungstool für Lebenszykluskosten: <https://clean-fleets.eu/home/>

# Rechtliche Grundlage für die Bewertung von Lebenszykluskosten (2/2)

§ 59 Abs. 1 VgV, § 43 Abs. 4 UVgO, § 16b EU VOB/A, § 16b VOB/A

- Die **Berechnungsmethode** kann umfassen
  - die **Anschaffungskosten**,
  - die **Nutzungskosten**, insbesondere den **Verbrauch von Energie** und anderen Ressourcen,
  - die **Wartungskosten**,
  - **Kosten am Ende der Nutzungsdauer**, insbesondere die **Abholungs-, Entsorgungs- oder Recyclingkosten**, oder
  - **Kosten**, die durch die **externen Effekte der Umweltbelastung** entstehen, die mit der Leistung während ihres Lebenszyklus in Verbindung stehen, sofern ihr Geldwert nach Absatz 3 bestimmt und geprüft werden kann; solche Kosten können **Kosten der Emission von Treibhausgasen** und anderen Schadstoffen sowie sonstige **Kosten für die Eindämmung des Klimawandels** umfassen.

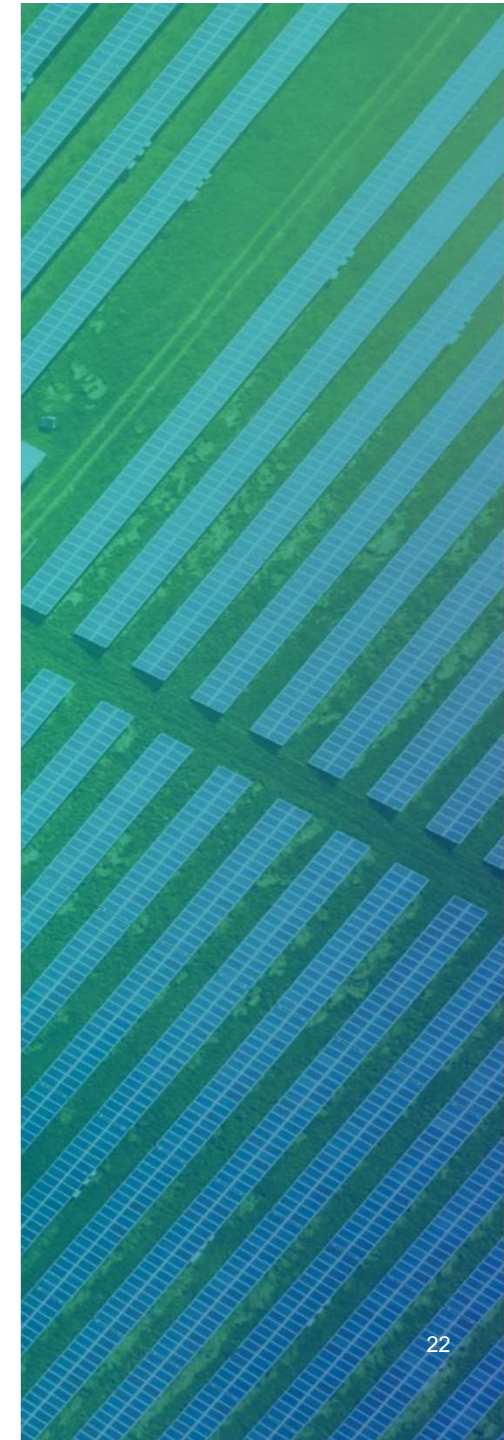
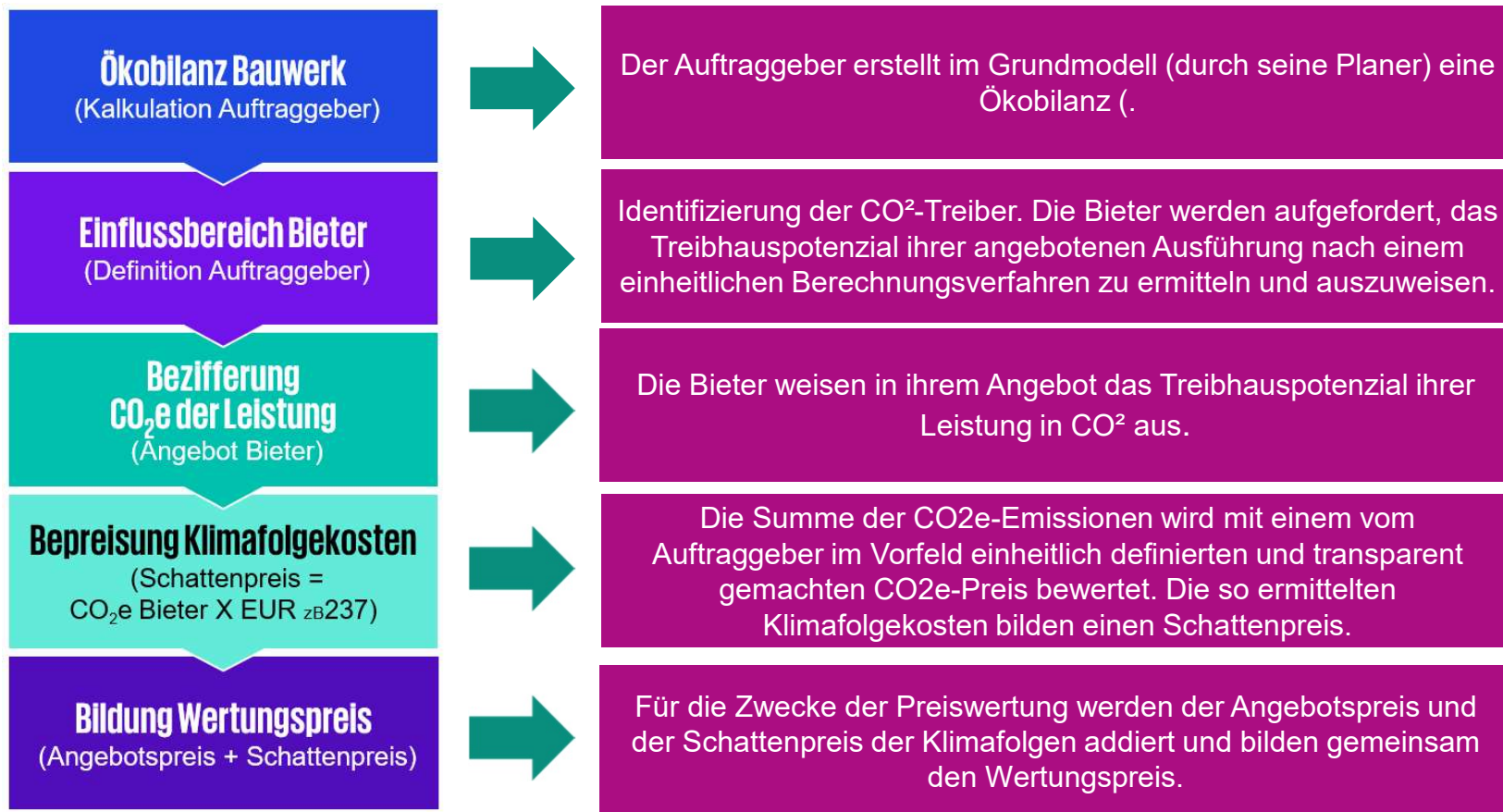


D.h. Auftraggeber entscheidet, welche Aspekte berücksichtigt werden



Es können auch Kosten berücksichtigt werden, die nicht gegenüber dem Auftragnehmer entstehen

# Wertungsmodell – CO<sup>2</sup>-Bilanz eines Gebäudes



# Gütezeichen

§ 34 VgV, § 58 Abs. 4 VgV, § 61 VgV, § 24 UVgO, § 43 Abs. 7 UVgO, § 45 Abs. 3 UVgO, § 7a Abs. 6 EU VOB/A, § 7a Abs. 5 VOB/A,

- Gütezeichen können zur **Beschreibung der Leistung** genutzt werden. Die **einzelnen Anforderungen** müssen **nicht** aufgelistet werden. Sofern die Leistung nicht alle Anforderungen des Gütezeichens erfüllen muss, müssen die entsprechenden Anforderungen angegeben werden.
- Gütezeichen können zum **Nachweis der Einhaltung der Leistungsanforderungen, Zuschlagskriterien und Auftragsbedingungen** genutzt werden.
- Gütezeichen müssen folgenden **Bedingungen** entsprechen:
  - Anforderungen müssen zur Leistungsbeschreibung **geeignet und auftragsbezogen** sein.
  - Anforderungen des Gütezeichens müssen auf **objektiv nachprüfbar und nichtdiskriminierenden Kriterien** beruhen.
  - Gütezeichen muss in einem **offenen und transparenten Verfahren** entwickelt worden sein, an dem alle interessierten Kreise teilnehmen können.
  - Alle betroffenen Unternehmen müssen **Zugang zum Gütezeichen** haben.
  - Anforderungen wurden von einem **Dritten festgelegt**, auf den das Unternehmen, das das Gütezeichen erwirbt, keinen maßgeblichen Einfluss ausüben konnte.
- Auftraggeber muss **gleichwertige Gütezeichen akzeptieren**.
- **Andere geeignete Belege** (Nachweis obliegt Bieter) sind zu **akzeptieren**, wenn Bieter nachweist, dass er **keine Möglichkeit** hatte, ein Gütezeichen fristgemäß zu erlangen.

04

# Praktische Beispiele für die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten in verschiedenen Produktgruppen





# Beispielfall: Beschaffung von Generalunternehmerleistungen

Der Auftraggeber möchte ein Gebäude errichten lassen, welches eine möglichst geringe CO<sup>2</sup>-Bilanz aufweist. Welche Möglichkeiten hat der Auftraggeber, dies umzusetzen?

- Bedarfsermittlung: Was will ich eigentlich? Zu welchem Zeitpunkt sollte die Leistung ausgeschrieben werden?
- Wie will ich ausschreiben?
- Kann ich die Leistung funktional ausschreiben?
- Welche Nachhaltigkeitsziele sollen verfolgt werden?
- Welche Rolle spielt die Bauweise?
- Wie weit geht das Leistungsbestimmungsrecht des AG?
- Ist eine Markterkundung sinnvoll?
- Auf welcher Ebene im Vergabeverfahren sollten die Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt werden?
- Wie sollen die Nachhaltigkeitsaspekte durch die Bieter nachgewiesen werden?
- Können geeignete Gütezeichen / Zertifizierungen / Siegel genutzt werden? Welche alternativen Nachweismöglichkeiten kommen in Betracht?
- Wie kann die Erfüllung der Nachhaltigkeitsaspekte vertraglich abgesichert werden?

Zu welchem Zeitpunkt sollte die Leistung ausgeschrieben werden?

Gesamtleistung- oder gewerkeweise Vergabe oder ganz anders?

§ 7c (EU) VOB/A – „Wenn es nach Abwägen aller Umstände zweckmäßig ist [...] zusammen mit der Bauausführung auch den Entwurf für die Leistung dem Wettbewerb zu unterstellen, um die technisch, wirtschaftlich und gestalterisch beste sowie funktionsgerechteste Lösung der Bauaufgabe zu ermitteln, kann die Leistung durch ein Leistungsprogramm dargestellt werden.“

Nachhaltigkeitsziele z.B.: Möglichst geringe CO<sup>2</sup>-Bilanz, Bauzeit, Recycling...

# Beispielfall: Beschaffung von Generalunternehmerleistungen

Der Auftraggeber möchte ein Gebäude errichten lassen, welches eine möglichst geringe CO<sup>2</sup>-Bilanz aufweist. Welche Möglichkeiten hat der Auftraggeber, dies umzusetzen?

- Bedarfsermittlung: Was will ich eigentlich? Zu welchem Zeitpunkt sollte die Leistung ausgeschrieben werden?
- Wie will ich ausschreiben?
- Kann ich die Leistung funktional ausschreiben?
- Welche Nachhaltigkeitsziele sollen verfolgt werden?
- Welche Rolle spielt die Bauweise?
- Wie weit geht das Leistungsbestimmungsrecht des AG?
- Ist eine Markterkundung sinnvoll?
- Auf welcher Ebene im Vergabeverfahren sollten die Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt werden?
- Wie sollen die Nachhaltigkeitsaspekte durch die Bieter nachgewiesen werden? Können geeignete Gütezeichen / Zertifizierungen / Siegel genutzt werden? Welche alternativen Nachweismöglichkeiten kommen in Betracht?
- Wie kann die Erfüllung der Nachhaltigkeitsaspekte vertraglich abgesichert werden?

Offene Bauweise, Holz-Hybrid oder reiner Holzbau?

## Kriterien zum Leistungsbestimmungsrecht (OLG Düsseldorf)

- Die Bestimmung des Leistungsgegenstandes muss sachlich gerechtfertigt sein. #
- Der Auftraggeber muss für seine Leistungsbestimmung nachvollziehbare objektive und auftragsbezogene Gründe angeben.
- Die Bestimmung der Leistung muss willkürfrei erfolgen.
- Die Gründe für die Bestimmung der Leistungen müssen tatsächlich vorhanden (festzustellen und notfalls erwiesen) sein.
- Die Bestimmung des Leistungsgegenstands darf andere Wirtschaftsteilnehmer nicht diskriminieren.

Markterkundung sinnvoll, wenn kein ausreichender aktueller Marktüberblick besteht und/oder für die Beschaffung geworben werden soll – und um die Dokumentation abzusichern

# Beispielfall: Beschaffung von Generalunternehmerleistungen

Der Auftraggeber möchte ein Gebäude errichten lassen, welches eine möglichst geringe CO<sup>2</sup>-Bilanz aufweist. Welche Möglichkeiten hat der Auftraggeber, dies umzusetzen?

- Bedarfsermittlung: Was will ich eigentlich? Zu welchem Zeitpunkt sollte die Leistung ausgeschrieben werden?
- Wie will ich ausschreiben?
- Kann ich die Leistung funktional ausschreiben?
- Welche Nachhaltigkeitsziele sollen verfolgt werden?
- Welche Rolle spielt die Bauweise?
- Wie weit geht das Leistungsbestimmungsrecht des AG?
- Ist eine Markterkundung sinnvoll?
- Auf welcher Ebene im Vergabeverfahren sollten die Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt werden?
- Wie sollen die Nachhaltigkeitsaspekte durch die Bieter nachgewiesen werden?
- Können geeignete Gütezeichen / Zertifizierungen / Siegel genutzt werden? Welche alternativen Nachweismöglichkeiten kommen in Betracht?
- Wie kann die Erfüllung der Nachhaltigkeitsaspekte vertraglich abgesichert werden?

Berücksichtigung in den Eignungs- und Zuschlagskriterien – Schattenpreismodell oder Punktemodell

Vorlage einer CO<sup>2</sup>-Bilanz, Konzeptionelle Darlegungen

Klare Aufnahme im Vertrag; Vertragsstrafen; Kündigungsrecht; Recht auf Kontrollen; Monitoring, Positive Anreize: Referenzgebung, Bonus

# Kontakt



## **Karl Karbe**

Counsel, Rechtsanwältin

Leitung Dezernat Vergaberecht

T 030-21477293

M 0170-9649451

[karbe@lange-baurecht.de](mailto:karbe@lange-baurecht.de)

Lange und Partner Rechtsanwälte

Fasanenstraße 71

10719 Berlin

[www.lange-baurecht.de](http://www.lange-baurecht.de)

## **LANGE & PARTNER**

Rechtsanwälte • Fachanwälte  
für Bau- und Architektenrecht  
für Vergaberecht